

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wir, die SANIMO GmbH, freuen uns über Ihr Interesse an unseren Produkten bzw. an unserer Dienstleistung und heißen Sie herzlich Willkommen.

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsparteien und Allgemeine Voraussetzungen

- Wir übernehmen Aufträge jeder Art nur zu den nachstehenden Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Wir widersprechen hiermit allen sonstigen Geschäfts- und Lieferbedingungen, die uns bei Auftragsverhandlungen oder bei Auftragserteilungen mitgeteilt werden, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich bestätigt. Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gilt die VOB Teil B (VOB/B) in jeweils neuester Fassung. Der Text der VOB/B wird dem Auftraggeber auf Wunsch zur Einsicht vorgelegt oder übersandt. Nachrangig gilt das Werkvertragsrecht des BGB.
- Die Vertragsabreden dürfen nur in Textform nach § 126b BGB oder in elektronischer Form nach § 126 a BGB erfolgen.
- Vertragsabreden und Vertragsänderungen, die uns per WhatsApp oder über andere, ähnliche Kommunikationskanäle mitgeteilt werden, werden nicht direkt Vertragsbestandteil. Solche Vertragsabreden und Vertragsänderungen sind von uns zu dokumentieren und vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Die Dokumentation hat schriftlich zu erfolgen.

§ 2 Vertragsabschluss und Unterlagen

- Voraussetzung für die Zusendung eines Vertragsangebotes durch uns ist ein gemeinsames Treffen und Sichten der Gegebenheiten. Dieser Termin ist unentgeltlich und stellt kein klassisches Vertragsangebot dar.
- Erst im Anschluss an das gemeinsame Treffen werden wir dem Auftraggeber ein schriftliches oder elektronisches Angebot vorlegen. Liegt ein schriftliches Angebot oder ein Angebot in elektronischer Form vor, das durch uns ausgestellt wurde, und wurde nichts anderes vereinbart, so ist das Angebot für die Zeit von 30 Kalendertagen nach Zugang beim Auftraggeber bindend.
- Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvorschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschl. Kopien unverzüglich an uns herauszugeben.
- Werden für unsere Arbeitsleistung behördliche und/oder sonstige Genehmigungen benötigt, hat diese der Auftraggeber zu beschaffen.

§ 3 Preise

- Im Angebot ist ein Preis angegeben, der sowohl das Produkt als auch die dafür notwendige Arbeitsleistung (z.B. Lieferung und Montage) beinhaltet. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- Ordnet der Auftraggeber Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen an, so werden wir für diese Zeit Zuschläge berechnen. Wir werden die Zuschläge, in Form des erhöhten Stundensatzes, spätestens zum Zeitpunkt der Beauftragung dem Auftraggeber mitteilen.
- Soweit erforderlich, werden uns Strom-, Gas- oder Wasseranschlüsse unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 4 Zahlung und Verzug

- Abschlagszahlungen sind vom Auftraggeber längstens binnen 8 Werktagen zu bezahlen. Gehen Abschlagszahlungen nicht fristgerecht bei uns ein, sind wir berechtigt, unsere Arbeiten bis zum Zahlungseingang einzustellen (§ 16 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B).
- Einwendungen des Auftraggebers gegen die von uns erstellten Aufmaße sind zur Beschleunigung der Rechnungsprüfung binnen vier Wochen nach Vorlage geltend zu machen. Spätere Korrekturen unserer Aufmaße sind ausgeschlossen.
- Die Schlusszahlung wird spätestens fällig mit Abnahme unserer Leistungen (§ 641 BGB). Erfolgt keine förmliche Abnahme, gilt die Abnahme gem. § 12 Nr. 5 VOB/B spätestens 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung oder 6 Tage nach Inbetriebnahme oder Bezug des Bauwerks als erfolgt.
- Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

§ 5 Ausführung

- Wir und der Auftraggeber formulieren gemeinsam nach Vertragsabschluss Ausführungsfristen für die vorgesehenen Arbeiten.
- Wir können mit den Arbeiten nur dann rechtzeitig beginnen, wenn der Auftraggeber alle erforderlichen Genehmigungen beigebracht und die erforderlichen Anschlüsse unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat sowie die vereinbarte Anzahlung eingegangen ist.
- Wir sind berechtigt, die von uns übernommenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen, soweit gegen deren Zuverlässigkeit keine begründeten Zweifel bestehen.
- Wir sind bemüht, vorgesehene Fertigstellungstermine einzuhalten. Fertigstellungsfristen sind jedoch nur dann verbindlich, wenn sie uns ausdrücklich vereinbart wurden. Vom Auftraggeber vorgegebene Einzelfristen sind nur bindend, wenn sie von uns bestätigt werden (§ 5 Ziff. 1 VOB/B). Wir haften nicht für Terminverzögerungen aufgrund verspäteter Bestellung des Auftraggebers. Bei Wetterbesserung kann die Fortsetzung von witterungsbedingt unterbrochenen Außenarbeiten u. U. nicht sofort erfolgen.
- Wir haften nicht für die Einhaltung von Terminen, soweit Verzögerungen auf Umstände im Sinne von § 6 Ziff. 2 VOB/B Gründen zurückzuführen sind.
- Werden wir an der Einhaltung vereinbarter Fristen durch Verzögerungen der Vorleistungen anderer Handwerker gehindert, sind uns erforderliche Überstunden und Feiertagszuschläge zu erstatten, soweit von der Bauleitung oder vom Bauherrn auf Einhaltung der Termine oder Verkürzung einer nach § 6 Ziff. 2 VOB/B begründeten Fristverlängerung bestanden wird.
- Sind Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns vor Beginn der Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, ihm bekannte Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdeter Bau und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen, usw.) hinzuweisen.

§ 6 Vertretung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Architekten / Bauleiter zur Erteilung solcher Zusatz- und Nachtragsaufträge zu bevollmächtigen, die zur Ausführung des erteilten Auftrags erforderlich sind.

§ 7 Kündigung

Kündigt der Auftraggeber, ohne dass die in § 8 Abs. 3, Ziff. 1 VOB/B genannten Voraussetzungen vorliegen, haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung gem. § 8 Abs. 1, Ziff. 2, Satz 1 VOB/B. Die Höhe der ersparten und damit anzurechnenden Aufwendungen gem. § 8 Abs. 1, Ziff. 2, Satz 2 VOB/B wird mit 70% der vertraglichen Vergütung vereinbart.

§ 8 Zusatzaufträge

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung von uns gefordert, haben wir Anspruch auf gesonderte Vergütung (§ 2 Ziff. 6 VOB/B). Einer gesonderten Ankündigung dieses Anspruchs bedarf es nicht.

§ 9 Abnahme

Die Abnahme richtet sich nach § 12 VOB/B.

§ 10 Gewährleistung

- Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages,
2. Unsere Gewährleistung beginnt gem. § 12 VOB/B mit der Abnahme unserer Leistungen. Soweit nicht anders vereinbart ist, übernehmen wir für alle ausgeführten Leistungen an Bauwerken gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B eine Gewährleistung von 4 Jahren, für sonstige Leistungen von zwei Jahren.
3. Unsere Gewährleistung umfasst die Nachbesserung etwaiger Mängel, die den Wert oder Tauglichkeit unserer Leistungen aufheben oder mindern (§ 13 Ziff. 1/5 VOB/B). Minderung kann nur verlangt werden bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung, ferner bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Mängelbeseitigung (§ 13 Ziff. 6 VOB/B). Eine Minderung ist nur bis max. 10% möglich.
4. Im Übrigen sind vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt.
5. Wir haften nicht für Schäden, die ihre Ursache in der Vor- oder Nachleistung eines Dritten haben (§ 13 Nr. 3 VOB/B) oder die auf Anordnung des Auftraggebers oder auf der Beschaffenheit oder der Eignung von verwendeten Materialien beruhen, die uns vom Auftraggeber vorgeschrieben wurden. Soweit Mängel auf Materialien zurückzuführen sind, die wir von Dritten bezogen haben, werden von uns auf Verlangen alle insoweit bestehenden Ersatzansprüche gegen Dritte an den Auftraggeber abgetreten. Wir sind bezüglich solcher Mängel nur insoweit gewährleistungspflichtig, wenn eine Schadloshaltung gegenüber dem Lieferanten für den Auftraggeber unzumutbar, aussichtslos oder bereits fehlgeschlagen ist.
6. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Kunden oder Dritten oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß (z.B. bei Dichtungen) entstanden sind.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach § 10 VOB/B.

§ 12 Versuchte Instandsetzung

Werden wir mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben und/oder das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

- der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
- der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in unseren Verantwortungs- oder Risikobereich (z.B. Ersatzteile können nicht mehr beschafft werden) fällt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- Werden die Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderung oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung an uns.

§ 14 Datenschutz

- Wir als verarbeitende Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) nimmt den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sehr ernst.
- Die Zusendung eines Angebots sowie der Vertragsschluss sind nicht ohne Angabe von personenbezogenen Daten möglich. Die erhobenen personenbezogenen Daten (bspw. Name, Vorname, Rechnungsadresse, Lieferadresse und E-Mail) werden von uns nur gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet. Es handelt sich um personenbezogene Daten, wenn sie eindeutig einer bestimmten und natürlichen Person zugeordnet werden können. Die Erhebung der Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
- Sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, speichern wir die Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung der verfolgten Zwecke (Dauer des Nutzungsverhältnisses) notwendig ist. In einigen Fällen sieht der Gesetzgeber die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten vor, etwa im Steuer-, Handelsrecht oder in der Abgabenordnung. In diesen Fällen werden die Daten von uns lediglich für diese gesetzlichen Zwecke weiter gespeichert, aber nicht anderweitig verarbeitet und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- Die Übermittlung der Daten sowie der technische Support kann auch als Kommunikation über das Internet, z.B. per E-Mail erfolgen. Für die Übertragung der Daten und für die Support Dienstleistung verwenden wir HTTPS und TLS. Wir weisen unseren Auftraggeber darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter ist nicht möglich. Allerdings haben wir entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen geschaffen, um den bestmöglichen Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

§ 15 Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Die Übersendung via Fax oder E-Mail genügt der Textform. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Teile der AGB ohne gesonderte Ankündigung jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zu verändern oder zu ergänzen und der aktuellen Rechtslage anzupassen. Die Änderungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig, jedoch spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber kann innerhalb von 14 Tagen der Änderung widersprechen; geht innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Widerspruch ein, so gilt die Änderung als angenommen.
- Sollte eine Bestimmung dieser Leistungs- und Zahlungsbedingungen gleichgültig aus welchem Rechtsgrund nichtig sein bzw. unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe.
- Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.